

Hühnerhaltung

Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittelrecht

Im Folgenden erhalten Sie einige Informationen über die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben bzgl. einer Hühnerhaltung. Hühner zählen rechtlich zu den Nutztieren. Die Nutztierhaltung ist an mehrere rechtliche Vorgaben gebunden (auch die Hobbyhaltung von nur wenigen Tieren).

Tierseuchenrechtliche Vorgaben:

- Anzeige der Hühnerhaltung (vor in Betriebnahme) beim Landwirtschaftsamt PAF; Sie erhalten beim Landwirtschaftsamt PAF eine „landwirtschaftliche Betriebsnummer“ (Frau Schönleben/ Frau Winter, Tel.: 08441/867-1420 oder siehe PDF Amt_für_Landwirtschaft_Zuteilung_Betriebsnr)
- Meldung als Hühnerhalter an das Veterinäramt PAF (siehe PDF Anzeige einer Nutztierhaltung)
- Anmeldung des Tierbestandes bei der Bayerischen Tierseuchenkasse (siehe PDF TSK_Neugründungsformular)
- Führung eines Bestandsregisters (siehe PDF Muster Bestandsregister_Gefluegel)

Inhalt: im Bestand vorhandene Tiere (Tierzahl) sowie Zu- (Kauf, Schlupf) und Abgänge (Verkauf, Schlachtung, Verenden, etc.)
- Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit. Nachweise (z. B. Tierarztrechnungen, Tierärztliche Abgabebelege) über die durchgeführten Impfungen müssen vorliegen.

Tierschutzrechtliche Vorgaben:

- Vorgaben Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§§ 3 und 4 – Allgemeine Anforderungen, §§ 12 bis 15 - Mindestanforderungen an das Halten von Legehennen (gewerbsmäßig))

Arzneimittelrechtliche Vorgaben:

Hühner zählen generell zu den Lebensmittelliefernden Tieren. Der Verbraucher ist vor Eiern und Fleisch mit Arzneimittelrückständen zu schützen. Aus diesem Grund müssen Halter von Lebensmittel liefernden Tieren Arzneimittelanwendungen (z. B. Wurmkuren) dokumentieren. Dies erfolgt zum einen durch die Aufbewahrung tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege. Anwendungen von Arzneimitteln durch den Tierhalter - nach Anweisung des Tierarztes für den betreffenden Fall – müssen dokumentiert werden, z. B. in Form eines „**Bestandsbuches**“ (siehe PDF Muster Bestandsbuch).

Für weitere Fragen steht Ihnen das Veterinäramt Pfaffenhofen a. d. IIm gerne zur Verfügung!